

14.11.25**R**

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 41. Sitzung am 14. November 2025 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 21/2778 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung

– Drucksachen 21/1505, 21/2073 –

mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

,a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse im Sinne des § 39 können elektronisch errichtet werden; Beglaubigungen qualifizierter elektronischer Signaturen, elektronischer Unterschriften und elektronischer Handzeichen sind elektronisch zu errichten. Das hierzu erstellte Zeugnis muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. § 13a Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“ ‘

Fristablauf: 05.12.25

Erster Durchgang: Drs. 372/25